

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mit E-Mail:

bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutzrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.131.012

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2025-1.068.162

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 284. Sitzung am 12. Februar 2026 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Materialien ist im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) am 11. Juni 2024 der EU-Asyl- und Migrationspakt in Kraft getreten, der bis 12. Juni 2026 legislativ und vollzugstechnisch umzusetzen bzw. ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sei.
- 2 Im Einzelnen umfasst der Asyl- und Migrationspakt die folgenden – überwiegend unmittelbar anwendbaren und allesamt am 22. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten – Rechtsakte:

- Richtlinie (EU) 2024/1346 („Aufnahme-Richtlinie“);
 - Verordnung (EU) 2024/1347 („Statusverordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1348 („Verfahrensverordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1349 („Grenzurückführungsverordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1350 („Neuansiedlungsverordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1351 („Asyl- und Migrationsmanagementverordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1356 („Screening-Verordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1352 („Screening-Anpassungsverordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1358 („Eurodac-Verordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1359 („Krisenbewältigungsverordnung“);
 - Verordnung (EU) 2024/1717 („Schengener Grenzkodex SGK“).
- 3 Zudem soll im Rahmen der Novelle auch die Rahmenrichtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, um zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endet am 21. Mai 2026.
- 4 Weitere notwendige Anpassungen, die im Rahmen der Umsetzung der Rechtsakte vorzunehmen seien, finden sich auch in anderen Rechtsakten wieder (z.B. AuslBG), bilden jedoch keinen inhaltlichen Schwerpunkt.
- 5 Die neue EU-Rechtsslage habe weitreichende Auswirkungen auf das nationale Asyl- und Migrationssystem, insbesondere sollen sie zur Eindämmung von Sekundärmigration und zur Effizienzsteigerung des Asylverfahrens führen. Neben einer EU-weiten Vereinheitlichung der Bestimmungen für das Asylverfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung und Teilen des Rechtsmittelverfahrens zählen unter anderem verpflichtende Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen bzw. internationalen Flughäfen, vereinfachte Überstellungsverfahren bei Zuständigkeit anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie die verpflichtende Durchführung von beschleunigten Verfahren zu den relevantesten Neuerungen.
- 6 Folglich ergeben sich auch notwendige Prozessänderungen für die österreichischen Behörden; vor allem durch die Schaffung eines neuen Eingangsverfahrens, das einen vorgelagerten Screeningprozess vorsehe. Das bisherige System des Zulassungsverfahrens könne aufgrund der Verordnungsbestimmungen nicht mehr aufrechterhalten werden.

- 7 Auch im Bereich der Grundversorgung ergebe sich durch den Wegfall des Zulassungsverfahrens und Anpassungen in der Aufnahme-Richtlinie Änderungsbedarf.
- 8 Es wird in den Materialien zum Entwurf zudem darauf hingewiesen, dass Umsetzungsverpflichtungen des Asyl- und Migrationspakts, insbesondere in Zusammenhang mit Arbeit, Soziales, Integration, Bildung, Obsorge und Rechtsmittelverfahren nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres betreffen und daher nicht gegenständiglich seien.

II. Inhaltliche Bemerkungen:

Allgemeines

- 9 a. Vorweg sei auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG hingewiesen, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 16.369/2001, 20.359/2019, 20.659/2023 Rz 65 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.
- 10 Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte daher grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.
- 11 b. Der Entwurf enthält an mehreren Stellen salvatorische Klauseln („unbeschadet“), s. etwa §§ 15, 34 Abs. 3, 54 Abs. 2 AsylG, §§ 13 Abs. 1 und 5, 20 Abs. 1, 24 Abs. 1 BFA-VG, §§ 2 Abs. 2, 52 Abs. 2, 90 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3, 99 Abs. 1 FPG, §§ 8 Abs. 1, 28 Abs. 5a, 50a Abs. 1 NAG. Im Hinblick auf die Vermeidung derartiger Klauseln wird auf die Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) Rz 5 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesamtes für Asylangelegenheiten Verfahrensgesetzes – BFA-VG)

Zu § 25 BFA-VG (Aufforderung zur erkennungsdienstlichen Behandlung):

- 12 § 25 Abs. 4 letzter Satz BFA-VG ermächtigt das BFA, Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr zur Abgabe biometrischer Daten aufzufordern und – bei Nicht-Erfüllung als letztes Mittel – zu zwingen. Die Erläuterungen verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 14 Abs. 1 Unterabschnitt 4 der Eurodac-VO, der eine entsprechende Öffnungsklausel enthält. Art. 14 Abs. 1 Eurodac-VO enthält zudem aber eine Reihe an Kinderschutzmaßnahmen, die die Behörden bei der Abnahme biometrischer Daten beachten müssen, damit das behördliche Vorgehen verhältnismäßig ist. Unterabsatz 4 letzter Satz verweist im Speziellen auf die Notwendigkeit, die physische Integrität und Würde des Kindes bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen zu beachten.
- 13 § 25 Abs. 4 letzter Satz BFA-VG enthält keine derartige Konkretisierung auf die im Lichte des Kinderschutzes speziell zu prüfende Verhältnismäßigkeit der behördlichen Zwangsmaßnahmen bei der Erfassung biometrischer Daten von unmündigen Minderjährigen zwischen 6 und 14 Jahren. Insbesondere wird die zuvor im Kontext des § 25 Abs. 3 BFA-VG genannte Aufforderung der Eurodac-VO an Mitgliedstaaten, „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Maßnahmen zu ergreifen, im Kontext der Ausweitung der Möglichkeit, gegenüber Kindern Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, nicht entsprechend angepasst.
- 14 In § 25 Abs. 4 letzter Satz BFA-VG wäre daher zu prüfen, allenfalls eine den Vorgaben des Art. 14 Abs. 1 Eurodac-VO entsprechende Maßgabe für die sinngemäße Anwendung des Art. 13 Abs. 1 der Eurodac-Verordnung für Minderjährige, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu ergänzen.

Zu § 29 BFA-VG (Übermittlung personenbezogener Daten):

- 15 § 29 Abs. 1 zählt – allerdings schon nach der geltenden Rechtslage – eine Reihe an Behörden auf, denen die personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Fremdenregister und der Zentralen Verfahrensdatei übermittelt werden dürfen. Dabei wird nicht festgelegt, für welche Zwecke die Übermittlung der (besonderen Kategorien von) personenbezogenen Daten erforderlich ist, in welchem Ausmaß für welche Aufgaben welcher Behörden welche Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind und nach welchen Kriterien die Übermittlung an diese Behörden erfolgt.

- 16 Der (bereits nach geltender Rechtslage) bestehende Satz „*Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.*“ in § 29 Abs. 1 letzter Satz BFA-VG ist diesbezüglich missverständlich. Es wird daher eine diesbezügliche Klarstellung angeregt. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des VfGH zum Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG und insbesondere gemäß § 1 Abs. 2 DSG verwiesen. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte bereits aus dem Gesetz – entweder aus dem BFA-VG selbst oder aus anderen gesetzlichen Bestimmungen – hervorgehen, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.

Zu § 33 Abs. 4 und 5 BFA-VG (Internationaler Datenverkehr):

- 17 Die terminologische Anpassung des § 33 Abs. 4 und 5 BFA-VG sollte zum Anlass genommen werden, die – bereits nach der aktuellen Rechtslage geltende – Bestimmung an die Vorgaben der oz. VfGH-Judikatur zu § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG anzupassen. Gemäß § 33 Abs. 4 BFG-VG soll die Übermittlung der personenbezogenen Daten eines Antragstellers an Drittstaaten/das Herkunftsland gemäß Art. 49 DSGVO zulässig sein, wenn es für die Durchführung der Abschiebung gemäß § 46 Abs. 2, 2a und 2b FPG erforderlich ist. Dabei bleibt unklar, welche Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 46 Abs. 2, 2a oder 2b FPG erforderlich sein sollen. Auch § 46 Abs. 2, 2a oder 2b FPG bietet keinen näheren Aufschluss in diesem Zusammenhang. Die Bestimmung erscheint daher nicht ausreichend bestimmt iSd zitierten VfGH-Judikatur zu sein.
- 18 Soweit auf die Ausnahmeregelung gemäß Art. 49 DSGVO verwiesen wird, sollte allenfalls angegeben werden, welcher der in Art. 49 DSGVO abschließend aufgelisteten speziellen Ermächtigungsgründe im Kontext des BFA-VG bzw. FPG zur Anwendung kommt. Im Allgemeinen sei festgehalten, dass Art. 49 DSGVO als Rechtsgrundlage für Auslandsdatenübermittlungen nur subsidiär, in Ausnahmefällen herangezogen werden darf. Art. 49 Abs. 1 DSGVO enthält einen abschließenden Katalog von speziellen Ermächtigungen, die jeweils restriktiv auszulegen sind und einer strikten Erforderlichkeit unterliegen (vgl. dazu die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses 2/2018 vom 25. Mai 2018 zu den Ausnahmen nach Art. 49 der Verordnung 2016/6791).

¹ Online abrufbar unter:

https://www.edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_2_2018_derogations_de.pdf.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG)

Zu § 99 FPG (Verarbeitung erkennungsdienstlicher Daten):

- 19 Die Erläuterungen zu § 99 lauten: „Die Einfügung [...] soll verdeutlichen, dass die Bestimmungen der Eurodac-Verordnung in Fällen [...] ebenfalls anwendbar sind, wenn die Anwendbarkeit der Verordnung gegeben ist.“ Die Fälle der kombinierten Anwendbarkeit sollten in den Erläuterungen skizziert werden und nicht nur auf die Anwendbarkeit anderer Rechtsakte verwiesen werden.

Zu § 111 Abs. 2 und 3 FPG (Pflichten der Beförderungsunternehmer):

- 20 In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Umstand, dass „die Informationsübermittlungspflicht des Beförderungsunternehmens von keiner vorherigen Anfrage der Landespolizeidirektion abhängig ist und kostenlos zu erfüllen ist, [...] bereits aus Abs. 2 [folgt]“.
- 21 Dem kann nicht gefolgt werden. Der aktuelle § 111 Abs. 2 FPG verlangt, dass eine allfällige Übermittlung nur „auf Anfrage“ erfolgen darf. Die in Z 376 bis 378 vorgeschlagenen Änderungen ändern daran nichts. Insbesondere entfällt die Wortfolge „auf Anfrage“ in § 111 Abs. 2 nicht. Insofern sind die Erläuterungen zu § 111 Abs. 3 FPG irreführend. In der Sitzung des Datenschutzrates vom 12.2.2026 wurde von den informierten Vertretern angemerkt, dass hierbei in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf irrtümlich noch auf eine ältere Textfassung Bezug genommen wurde und dieser Irrtum noch korrigiert werden wird.
- 22 Sollte – entgegen dem Wortlaut der Novelle – tatsächlich beabsichtigt sein, von einer einzelfallbezogenen Abfrage personenbezogener Daten abzugehen und stattdessen Beförderungsunternehmen zu verpflichten, vorab automatisch sämtliche personenbezogenen Daten an die Grenzkontrollbehörden zu übermitteln, würde das eine erhebliche Änderung des bestehenden Systems und einen deutlich intensiveren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen. Es bedarf daher einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung einschließlich einer belastbaren Darlegung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer derart umfassenden pauschalen und anlasslosen Datenübermittlung an die Behörden. Im aktuellen Entwurf ist eine solche Rechtfertigung nicht enthalten.

- 23 Zudem bleibt dabei unklar, wie die Behörden mit den durch die Änderung sprunghaft ansteigenden Datenmengen umzugehen haben. Während die Behörden bisher in einem konkreten Anlassfall nur jene Daten erheben, die relevant sind, müssen sie infolge dieser Änderung sämtliche Daten aller Passagiere im grenzüberschreitenden Verkehr verwalten und sicherstellen, dass sie vor missbräuchlichen Verwendungen geschützt werden.
- 24 b. Die Verordnungsermächtigung in § 111 Abs. 2 letzter Satz ist nicht ausreichend determiniert iSd § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG. Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen wird dargelegt, was für „Modalitäten der Datenübermittlung nach diesem Absatz“ der Bundesminister mit Verordnung regeln darf. Es stellt sich die Frage, ob es dabei um rein technische Ausgestaltungen der Mittel der Datenübermittlung oder auch um inhaltliche Determinierungen geht. Das wäre im Gesetz, zumindest aber in den Erläuterungen zu konkretisieren.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund)

Zu § 8 (Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen):

- 25 Abs. 1: Die Formulierung von § 8 Abs. 1 ist missverständlich. Der erste Satz bezieht sich nur auf Rechte und Pflichten der gemeinsamen Verantwortlichen untereinander. Die rechtliche Grundlage dafür, dass personenbezogene Daten von den gemeinsamen Verantwortlichen gemäß erstem Satz überhaupt erhoben werden können, scheint aber erst im zweiten Satz enthalten zu sein.
- 26 Zudem ist die Datenverarbeitungsermächtigung in § 8 Abs. 1 zweiter Satz nicht ausreichend determiniert im Sinne der oben zitierten VfGH-Judikatur zu § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG. Es werden ausschließlich demonstrativ gewisse Datenkategorien genannt, die „insbesondere“ verarbeitet werden dürfen, darunter besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wie insbesondere das Religionsbekenntnis, die Volksgruppe und der Gesundheitszustand der betroffenen Person. Zudem sind die festgestellten besondere Bedürfnisse gemäß § 2b mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO zuzuordnen.
- 27 Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Soweit im vorliegenden Fall eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO geschaffen werden soll, wird darauf hingewiesen, dass die ausnahmsweise

Verarbeitung solcher Daten nur dann zulässig ist, wenn sie aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht.

- 28 Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen finden sich irgendwelche Ausführungen zur sachlichen Rechtfertigung der Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten iSd der oben genannten unionsrechtlichen Vorgaben. Entsprechende Ausführungen wären daher zu ergänzen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

SCHILCHEGGER

13. Februar 2026

Elektronisch gefertigt